

# Satzung über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Irlbach folgende

## Satzung zur Regelung von örtlichen Bauvorschriften

### § 1 Festsetzungen

Innerhalb des unbeplanten Ortsbereiches der Gemeinde Irlbach (Innenbereiche der Gemeinde Irlbach) ist die Ausbildung von Dachgauben zulässig, wenn die Vorderansichtsfläche je Gaube nicht breiter als zwei Sparrenfelder ist. Des weiteren muss die Dachgaube von der Giebelmauer zwei Sparrenfelder entfernt sein und mit der Dachfläche mindestens drei Ziegelreihen unter dem First enden.

### § 2 Begründung

Die Gemeinde Irlbach will mit dem Erlass dieser örtlichen Bauvorschrift der Notwendigkeit Rechnung tragen, die verstärkte Ausnutzung der Dachgeschosse als Wohnraumerweiterung in bestehenden Gebäuden zu erleichtern.

Nach Art. 64 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung muss die Errichtung von Dachgauben dann nicht mehr von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn eine derartige Bestimmung in örtlichen Bauvorschriften festgelegt wird. Diesem Erfordernis wird durch die Festsetzung der Zulässigkeit von Dachgauben in dieser Satzung entsprochen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straßkirchen, den 22. Juli 2002

Karl  
1. Bürgermeister

Die Übereinstimmung der vor- / umstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit der <u>Satzung über</u> <u>örtliche Bauvorschriften</u>	
(Genauere Bezeichnung der Urkunde)	
wird hiermit amtlich beglaubigt.	
Die Beglaubigung dient der Vorlage bei <u>m. Land-</u> <u>ratsamt Straubing-Bogen</u>	
(Behörde)	
- Siegel -	Straßkirchen, den <u>22-09-2002</u> Straßkirchen
	Karl 1. Bürgermeister